



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Familienpflege **Zeit**  
Zeit für Pflege und Beruf

# Unterstützung von pflegenden Angehörigen

## Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Rebecca Maria Krumbach

Referentin

Referat 302 „Familienpflegezeit, Pflegende Angehörige“ im  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



## 1. Die Ausgangslage

- Ende 2017 etwa **3,4 Millionen Menschen pflegebedürftig** im Sinne des SGB XI (Destatis). Davon etwa 2,6 Millionen (76 Prozent) zu Hause und 1,8 Millionen (**51,7 Prozent**) **allein durch Angehörige versorgt**.
- Prognosen für die Anzahl von Pflegebedürftigen gehen von einer stetigen Steigerung aus: Das BMG rechnet mit bis zu **5,9 Millionen im Jahr 2050**
- Zwei Pfeiler in der Pflege zur Abdeckung des Bedarfs:
  1. Beruflich Pflegende: Konzertierte Aktion Pflege als Initiative für mehr Pflegekräfte – „Ausbildungsoffensive Pflege“ des BMFSFJ
  2. Pflegende Angehörige:
- 2,8 Mio. erwerbsfähige, pflegende Angehörige
  - Über 70 % der pflegenden Angehörigen sind Frauen → häufig in Sandwich-Position



## 2. Der gesetzliche Rahmen für pflegende Angehörige

### □ 2008: Pflegezeitgesetz

- kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen (keine Ankündigungsfrist, gegenüber allen Arbeitgebern)
- Pflegezeit: vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu 6 Monaten (Ankündigungsfrist 10 Arbeitstage, Kleinbetriebsklausel 15 Beschäftigte)

### □ 2012: Familienpflegezeitgesetz

- freiwillige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber

### □ 2015: Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

- Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit (Ankündigungsfrist 8 Wochen, Kleinbetriebsklausel 25 Beschäftigte, unterschiedliche Fristen bei Übergang)
- Einführung des Pflegeunterstützungsgeldes für insgesamt bis zu 10 Arbeitstage
- finanzielle Unterstützung durch ein zinsloses Darlehen während der Freistellungen auch nach dem Pflegezeitgesetz

### ➤ Einsetzung des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf nach § 14 FPfZG



### 3. Ansprüche nach Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz

- **10-tägige Auszeit im Akutfall** mit Lohnersatzleistung nach § 2 Abs. 1 PflegeZG
- **Sechs Monate Pflegezeit** Rechtsanspruch nach § 3 Abs. 1 PflegeZG
- **Bis zu 24 Monate Familienpflegezeit** Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 1 FPfZG
- **Freistellung bei Pflege eines minderjährigen Pflegebedürftigen** nach § 3 Abs. 5 PflegeZG und § 2 Abs. 5 FPfZG
- **Freistellung zur Begleitung in der letzten Lebensphase**
- **Zinsloses Darlehen** nach § 3 FPfZG



## 4. Weitere Unterstützungsmaßnahmen für pflegende Angehörige des BMFSFJ – das Pflegetelefon

- Persönliche Hilfe und Beratung bietet das Pflegetelefon unter der **Rufnummer 030 / 20 17 9131** von Montags bis Freitag von 9.00 – 18.00 Uhr und per E-Mail.
- Vertrauliche und anonyme Beratung bei Fragen rund um das Thema Pflege.
- Das Angebot richtet sich an Pflegebedürftige, pflegende Angehörige, Dienstleister im Pflegesektor, sowie Arbeitgeber und das Umfeld von pflegenden Angehörigen.
- Beratung und Hilfestellung insbesondere auch für Angehörige, die sich in der Pflegesituation überfordert fühlen.
- Bei Vermittlung zu Beratungsangeboten vor Ort nimmt das Pflegetelefon eine Lotsenfunktion ein.
- Weitere Informationen: [www.wege-zur-pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de)



## 5. Weitere Unterstützungsmaßnahmen für pflegende Angehörige des BMFSFJ – Beratung für pflegende Kinder und Jugendliche

- Modellprojekt „Pausentaste“: Zum 01. Januar 2018 gestartet.
- Die „Pausentaste“ soll pflegenden Kindern und Jugendlichen helfen, Pausen einzulegen, zu reflektieren und Hilfsangebote wahrzunehmen oder über die eigene Situation zu sprechen – auch anonym.
- Das Angebot umfasst die Website [www.pausentaste.de](http://www.pausentaste.de), eine telefonische Beratung durch Nummer gegen Kummer und eine E-Mail-Beratung. Chat-Beratung seit Oktober 2019.
- Flankierend zum Projekt hat das BMFSFJ im Juli 2017 ein Netzwerk – dem mittlerweile 70 Initiativen angehören – zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Pflegeverantwortung ins Leben gerufen. Der letzte Fachtag/ Netzwerktreffen fand am 29. Oktober 2019 im BMFSFJ statt und wurde durch ein Grußwort von Frau Ministerin eröffnet.



## 6. Der unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

- 25.09.2015: Konstituierende Sitzung des aus 21 Mitgliedern bestehenden unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ( § 14 FPfZG)
- 01.06.2016: Einrichtung einer Geschäftsstelle des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
- April 2017: Bildung von drei Arbeitsgruppen mit jeweils sieben Mitgliedern (flankierend Studien im Auftrag des BMFSFJ zu einzelnen Fragen):
  - » Situation der pflegenden und erwerbstätigen Angehörigen und Begleitung des Pflegezeitgesetzes und Familienpflegezeitgesetzes
  - » Entgeltersatzleistungen und Arbeitszeitsouveränität
  - » Information und (unabhängige) pflegender und erwerbstätiger Angehöriger
- Juni 2019: Übermittlung des Berichts sowie offizielle Übergabe an die Bundesfamilienministerin am 20.06.2019



## 7. Unabhängiger Beirat - gesetzliche Aufgaben und Bericht

1. Aufgaben des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf:
  - Befassung mit Fragen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
  - Begleitung der Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Beratung über deren Auswirkungen
  - Alle vier Jahre: Bericht, ggf. Handlungsempfehlungen (Minderheitenvoten nach Geschäftsordnung möglich)
2. Bericht: Gliederung:
  - (1) Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – eine Bestandsaufnahme
  - (2) Rechtliche Grundlagen für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
  - (3) Unterstützungsangebote für pflegende (erwerbstätige) Angehörige
  - (4) Alle Beschlüsse und Empfehlungen im Überblick
  - (5) Anlagen





## 8. Die zentralen Punkte des ersten Beiratsberichtes (Auszug)

- Pflege wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden.
- Die Pflegenden sollen darin unterstützt werden, nicht bzw. nicht dauerhaft aus dem Beruf auszusteigen.
- Der Beirat spricht sich für Maßnahmen aus, welche die geschlechtergerechte Vereinbarkeit von Pflege und Beruf fördern.
- Die betriebliche Umsetzbarkeit wird beachtet.
- Besondere Situationen von Selbständigen werden berücksichtigt.



## 9. Die Handlungsempfehlungen des ersten Beiratsberichtes (Auszug) - Teil 1

- Der Beirat empfiehlt, die Pflege, die von Angehörigen geleistet wird, stärker wertzuschätzen.
- Der Beirat empfiehlt, ein Recht auf gesundheitliche Begleitung von pflegenden Angehörigen einzuführen.
- Der Beirat empfiehlt, die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Frauen und Männer gleichermaßen zu verbessern sowie Fehlanreize im Sozial- und Steuerrecht abzuschaffen.
- Der Beirat empfiehlt Unternehmen, sich mit der Thematik Vereinbarkeit von Pflege und Beruf noch aktiver auseinanderzusetzen.



## Die Handlungsempfehlungen (Auszug) Teil 2

- Der Beirat empfiehlt, das Darlehen durch eine Lohnersatzleistung für erwerbstätige Angehörige zu ersetzen und diese Lohnersatzleistung analog zum Elterngeld einzuführen, und einmalig einen steuerfinanzierten finanziellen Ausgleich bis zu 36 Monate einzuführen (ab Pflegegrad 2).
- Der Beirat empfiehlt eine Erweiterung der teilweisen Freistellung auf 36 Monate bei einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden; ein Anspruch auf sechs Monate vollständige Freistellung oder mit einer Mindestarbeitszeit von unter 15 Stunden soll ebenfalls gewährt werden, wobei empfohlen wird, keine Schwellenwerte für die vollständige Freistellung festzulegen.
- Der Beirat empfiehlt eine Erweiterung der Regelungen zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung und des Pflegeunterstützungsgeldes für bis zu zehn Arbeitstage pro Jahr sowie eine Anwendung auch für einen akuten Sterbefall (mit Lohnersatzleistung).



## Die Handlungsempfehlungen (Auszug) Teil 3

- Der Beirat empfiehlt eine Erweiterung des Begriffs der „nahen Angehörigen“ auf Onkel, Tanten, Neffen und Nichten sowie Kinder der lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie eine Prüfung einer Ausweitung auf Menschen mit einem besonderen Näheverhältnis.
- Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz sollen in einem Gesetz zusammengeführt werden.



## 10. Weitere Berichtsinhalte. Daten/Fakten

- Dauer der Pflege: 3 Jahre bei Männern, 3,9 Jahre bei Frauen
- Wertschöpfung: 37 Milliarden Euro im Jahr 2016; man hätte 3,2 Mio. Vollzeitpflegekräfte gebraucht, um häusliche Pflege zu ersetzen.
- Gender-Perspektive: Beteiligung von Frauen und Männern ungleich verteilt.
- Auswirkungen auf die Gesundheit: Drei Viertel der Hauptpflegepersonen fühlen sich durch die Pflege stark oder sehr stark belastet.



## 11. Pflegende Angehörige und Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – Weiterentwicklungen der Themen im BMFSFJ

- Ausbau der Zusammenarbeit mit Unternehmen / betriebliche Initiativen
- Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
- Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in Zeiten des digitalen Wandels / Pflege auf Distanz
- Unterstützung von pflegenden Kindern und Jugendlichen
- Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Eltern von versorgungsintensiven Kindern (neu)
- Pflegetelefon, [wege-zur-pflege.de](http://wege-zur-pflege.de)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**